

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### I. Kammer.

Nr. 3.

Dresden, am 25. November

1897.

**Dritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer**  
am 25. November 1897, vormittags 11 Uhr.

#### Inhalt:

Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 97—107. — Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer. — Festsetzung der Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die heutige Sitzung.

#### Präsident:

Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz, Excellenz.  
Anwesend 38 Kammermitglieder.

**Präsident:** Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Ich eröffne die öffentliche Sitzung.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Geh. Medizinalrath Dr. Birch-Hirschfeld, Herr Kommerzienrath Naumann, Herr Geh. Kirchenrath Dr. Pant, Herr Oberbürgermeister Geh. Finanzrath Dr. Beutler, sämmtlich wegen dringender Geschäfte, und Se. Erlaucht Herr Graf Solms-Wildenfels wegen Privatangelegenheiten.

Den Vortrag aus der Registrande hat Herr von Zejschwitz.

(Nr. 97.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer vom 23. November 1897, Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1894 und 1895 betr.

**Präsident:** An die dritte Deputation.

(Nr. 98.) Desgleichen, Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushalts-Etat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899 betr.

**Präsident:** An die zweite Deputation.

L. R. (1. Abonnement.)

(Nr. 99.) Desgleichen vom 24. November 1897, Fortsetzung der Allgemeinen Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushalts-Etat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899 betr.

**Präsident:** An die zweite Deputation.

(Nr. 100.) Desgleichen, Fortsetzung der Allgemeinen Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1894 und 1895 betr.

**Präsident:** An die dritte Deputation.

(Nr. 101.) Schreiben des Vorsitzenden der ersten Deputation der Ersten Kammer vom 23. November 1897, die Bestimmung in § 30, Abs. 2 der Landtagsordnung bezüglich der Vernehmung der Deputationen mit den Regierungskommissaren bei Anträgen an die Regierung auf Beschwerden oder Petitionen zc. betr.

**Präsident:** Ich bitte, diese Antwort zu verlesen.

**Sekretär von Zejschwitz (liest):**

Dresden, am 23. November 1897.

„An

das Präsidium der Ersten Kammer.

Die unterzeichnete Deputation beehrt sich die ihr mittelst Präsidialbeschlusses vom 12. d. M. zur Kenntnissnahme und eventuellen Auslassung überwiesene Mittheilung des Gesamtministeriums den zweiten Absatz von § 30 der Landtagsordnung betr. mit dem Bemerkten zurückzugeben, daß der bezügliche Beschluß der Königl. Staatsregierung von ständischer Seite nur willkommen geheißen werden kann, da er zur Vereinfachung des Geschäftsganges dient und eintretenden Falls zur Beschleunigung der Berichterstattung seitens der Deputationen beitragen wird.

Der Deputation gehen auch in formeller Beziehung gegenüber dem Umstande, daß die Landtagsordnung als Gesetz zu betrachten ist und daher nur durch Gesetz abgeändert werden kann, Bedenken gegen den Beschluß des Gesamtministeriums nicht bei. Der zweite